

Foodsharing Luxembourg, Verein ohne Gewinnzweck 55 avenue de la Liberté, 1931 Luxembourg

Folgende Personen haben sich am 8. August 2019 in Luxembourg, Luxembourg zusammengefunden, um den im Folgenden definierten Verein ohne Gewinnzweck zu gründen:

- Antonia Cordes, Luxembourg, Erzieherin, Deutsch
- Daniel Waxweiler, Luxembourg, Softwareentwickler, Luxemburgisch
- Lia Bleser, Remich, Lehrerin, Luxemburgisch
- Michelle Kleyr, Esch sur Alzette, kuratorische Assistentin, Luxemburgisch
- Michèle Warnier, Differdange, Musikerin, Luxemburgisch
- Philippe Waxweiler, Bruch, Techniker im Tourismus, Luxemburgisch

Dieser Verein basiert auf einer Satzung sowie einer Gruppenvereinbarung.

Satzung

Name, Sitz, Dauer, Zweck

1. Der Verein ohne Gewinnzweck (VoG) trägt den Namen „Foodsharing Luxembourg“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Luxembourg, Luxembourg.
3. Die Dauer des Vereins ist unbegrenzt.
4. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Das Ziel des Vereins ist die Beendigung jeglicher Verschwendung von Lebensmitteln in Luxembourg.

Mitglieder

6. Der Verein besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
7. Jede Person, die Mitglied des Vereins werden will, muss schriftlich einen Antrag auf Mitgliedschaft beim Verein stellen. Die Mitgliedschaft beginnt im Anschluss an eine Probezeit. Während dieser müssen Kriterien erfüllt werden, die in der Gruppenvereinbarung definiert sind.
8. Jedes Mitglied führt alle Funktionen ehrenamtlich aus.
9. Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.
10. Jedes Mitglied kann jederzeit aus dem Verein austreten, indem es seine Austrittserklärung schriftlich an den Verein richtet.
11. Jedes Mitglied, das dem Verein schadet, sich nicht an die Satzung oder an die Gruppenvereinbarung hält, kann jeder Zeit ausgeschlossen werden. Dazu wird

ein schriftlicher Antrag auf Ausschluss mit Begründung von mindestens einem Mitglied bei den Administrator*innen gestellt, welche daraufhin eine Versammlung aus mindestens drei Administrator*innen und mindestens einem Zehntel aller Mitglieder einberufen. Das beschuldigte Mitglied wird unverzüglich schriftlich von den Administrator*innen auf den Antrag hingewiesen und während der Versammlung angehört. Die Entscheidung wird anschließend von der Versammlung getroffen.

Vollversammlung

12. Die Vollversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.
13. Die ordentliche Vollversammlung wird einmal im Jahr von den Administrator*innen einberufen. Eine außerordentliche Vollversammlung kann durch Beschluss der Administrator*innen oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.
14. Eine Vollversammlung muss zusätzlich zu den im Gesetz vorgesehenen Punkten einberufen werden, um Änderungen an der Gruppenvereinbarung vorzunehmen.
15. Die Einberufung zur Vollversammlung erfolgt schriftlich mit Tagesordnung spätestens zwei Wochen davor.
16. Jedes Mitglied kann bei den Administrator*innen ab Bekanntgabe des Termins der nächsten Vollversammlung eine Woche lang schriftlich Punkte für die Tagesordnung vorschlagen. Die Administrator*innen entscheiden über das Hinzufügen zur Tagesordnung, es sei denn, es besteht bereits eine Mehrheit von 1/20, dann wird der Punkt automatisch teil der Tagesordnung. Die Administrator*innen teilen allen Mitgliedern diese aktualisierte Tagesordnung mit.
17. Jedes Mitglied kann sich bei der Vollversammlung von einem einzigen anderen Mitglied oder einem einzigen Nichtmitglied vertreten lassen. Dazu muss die Vertretung eine schriftliche Vollmacht zu Beginn der Vollversammlung vorlegen.
18. Die Entscheidungen werden soziokratisch getroffen. Dabei müssen 2/3 der Mitglieder anwesend sein.
19. Die Beschlüsse der Vollversammlung werden allen Mitgliedern schriftlich zur Verfügung gestellt.

Vorstand

20. Der Verein wird von einem Vorstand aus mindestens drei und maximal sieben Administrator*innen in allen Rechts- und Verwaltungsakten vertreten. Alle Administrator*innen werden von der Vollversammlung für einen Zeitraum von einem Jahr gewählt.
21. Die Administrator*innen entscheiden soziokratisch.
22. Der Verein ist an die Unterschrift zweier Administrator*innen gebunden, welche den Verein über jede Unterschrift informieren müssen.
23. Zwei Administrator*innen, die per soziokratischer Wahl aus ihrer Mitte bestimmt werden, haben Zugriff auf alle Geldkonten des Vereines. Über jede Ausgabe

muss von den Administrator*innen abgestimmt werden.

24. Alle Administrator*innen können ihre Ämter jederzeit niederlegen. Ihre Ämter übernehmen bei Bedarf andere Administrator*innen.
25. Alle Administrator*innen, die dem Verein schaden, sich nicht an die Satzung oder an die Gruppenvereinbarung halten, können vorzeitig abberufen werden. Dies entspricht der Prozedur zum Ausschluss eines Mitgliedes, mit der Ausnahme, dass ab dem Tag an dem die Prozedur eingeleitet wird, die besagten Administrator*innen alle Ämter ruhen lassen müssen. Die restlichen Administrator*innen müssen innerhalb einer Woche über einen bis zur Versammlung andauernden Ausschluss der besagten Administrator*innen entscheiden. Ihre Ämter können so lange an andere Administrator*innen übertragen werden.

Auflösung

26. Die Auflösung des Vereins kann nur von der eigens dafür einberufenen Vollversammlung verkündet werden.
27. Bei Auflösung wird das Vereinsvermögen einer Nichtregierungsorganisation übertragen.

Endbestimmung

28. Alles, was in dieser Satzung nicht explizit vorgesehen ist, wird durch das modifizierte Gesetz vom 21. April 1928 sowie durch die Gruppenvereinbarung geregelt. Die Gruppenvereinbarung ist auf der Webseite öffentlich einsehbar.